

Von: Erhard Walter

Betreff: Wtr: Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte

Datum: 23. Februar 2019 um 14:07:58 MEZ

An: Ute Guckes-Westenberger

Kopie: Helmut Urban, Andreas Demmer, Winfried Urban, Werner Schuierer, Ute Guckes-Westenberger, Erhard Walter, Karlheinz Petersohn, Dunja Weber

Guten Tag, Frau Ortsvorsteherin,

sicherlich verraten wir kein Geheimnis, dass im Heftricher Ortsbeirat die Uhren etwas anders ticken, wenn es um die Verwaltung von Sachmitteln oder sonstigen finanziellen Budgets geht. Fehlende Transparenz mit der Begründung von Ihnen, sie müssen nur gegenüber der Stadt Rechenschaft hinsichtlich der Sachmittel ablegen, ist für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kontraproduktiv und erzeugt, wie schon mehrmals erwähnt, grosses Misstrauen nicht nur in den Reihen des Ortsbeirat.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle noch den Hinweis, dass es nach den uns vorliegenden Erkenntnissen für die OBR Mitglieder und somit auch für uns, ein Auskunfts- und Fragerecht gibt und Fragen durch Sie bzw. die Verwaltung beantwortet werden müssen.

Mit der neu vorgelegten „Richtlinie über die Budgets der Ortsbeiräte der Stadt Idstein“ ist nun der gesamte Ortsbeirat gefordert und muss zunächst einmal festlegen, ob die Aufgaben gem. §2 freiwillig übernommen werden oder auf das jeweils zugeordnete Budget verzichtet wird.

Wir gehen davon aus, dass wir aus vielerlei Gründen, nicht auf diese Mittel verzichten können, aufgrund der Vorgaben aber mehr wie gefordert sind, eine gemeinsame Zusammenarbeit anzustreben, damit es wenigstens zu diesem Thema keine Diskussionen mehr gibt.

Da der Ortsbeirat gem. §4 (7) eine klare und unmissverständliche Verpflichtung zukünftig hat, muss vorab noch einiges geklärt werden. Deshalb schlagen wir vor, dass wir das Angebot von Frau Weber (auf Cc), für Rückfragen zur Verfügung zu stehen, aufgreifen sollten und um Beantwortung nachfolgender Fragen, bitten. Selbstverständlich können Sie dem OBR auch direkt selbst die Fragen beantworten, denn wenn wir den Worten des Bürgermeisters in der IZ vom 15.02.19 Glauben schenken dürfen, gehörten Sie zu denjenigen, die eine breite Zustimmung für diese Initiative bei der Vorstellung der neuen Regelung signalisiert hat.

1. Dem §4 entnehmen wir, dass einzelne Maßnahmen, Regelungen durch den OBR, bei Kleinbeträgen gem. §3 durch die Sie als Ortsvorsteherin initiiert werden und vor der Durchführung einzelner Maßnahmen die Verwaltung in Kenntnis zu setzen ist. **Frage:** Kann das anhand eines Beispiels erläutert werden und wie oft dürfen Sie als OVin von Ihrem Recht i.S.v. §3 (1) Gebrauch machen? Zum Verständnis: Wenn Sie als OVin für die Verschönerung des Stadtteils (Aufgabe 2) 10 mal 49,90€ ausgeben, ohne den OBR darüber zu informieren, verbleiben am Jahresende noch 35.30 €, die für einen Weihnachtsbaum nicht mehr reichen.
2. Wie und in welchen Abständen werden die „Einzelfallentscheidungen“ durch Sie als OVin dem OBR bekannt gemacht?
3. Wird dem OBR durch die mittelbewirtschaftende Stelle eine Art „Kassenbuch“ von Sitzung zu Sitzung bzw. auf Anforderung vorgelegt, wo ersichtlich ist wie der Stand

des Budgets, getrennt nach Aufgaben 1-3 ist, oder muss der OBR, der für die Dokumentation i.S.v. §4 (7) verantwortlich ist, dies in Eigenverantwortung übernehmen.

4. Ist im Falle von Ziff.3, dass der OBR dies in Eigenverantwortung macht, dazu nur die OVin als „Sachmittelverwalterin“ erlaubt oder kann das auch ein vom OBR „gewählter Verwalter“ übernehmen?
5. Werden die Sachmittel komplett an den Ortsbeirat ausgezahlt, damit im Rahmen der Eigenverantwortung und der Gestaltungskompetenz die mittelbewirtschaftende Stelle der Verwaltung auch entlastet wird oder muss für jeden Vorgang die Rechnung an die Stadt eingereicht werden, damit die entsprechende Kostenerstattung erfolgt?
6. Im §4 (7) wird der OBR verpflichtet, einen einfachen Verwendungsnachweis zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren.
Frage: Wie kann ein OBR verpflichtet werden, wenn bisher die Vorlage von Belegen „verweigert“ wurde und die Art und Höhe der Zahlungen auf andere Weise nicht nachprüfbar sind?
Anmerkung: Bezugnehmend auf den kürzlich verwendeten Satz in einer Mail, „.....einige Mitglieder des Ortsbeirates Heftrich gerne Mails schreiben, meckern und natürlich alles viel besser wissen. Wenn es dann aber an das Arbeiten geht ...“, teilen wir mit, dass sich OBR-Kollege Walter dazu bereit erkläre, den in der **Anlage**, als Testversion beigefügter „Einfache Verwendungsnachweis“ zu führen und die Mitglieder des OBR immer dann, wenn ein neuer Buchungsvorgang vorliegt, informieren würde.
Kurze Erklärung: Wenn man im Verwendungsnachweis auf die Belegnummer in der ersten Spalte klickt, gelangt man direkt zum Beleg. Zurück geht es zum Verwendungsnachweis, wenn man auf der Belegseite links oben auf „zurück zum Verwendungsnachweis“ klickt. Alles andere sollte selbsterklärend sein, wobei wir bzw. Kollege Walter für Rückfragen gerne zur Verfügung stehen.
So, jetzt stellt sich nur noch die Frage: **Darf Kollege Walter Arbeiten.....**, damit er die Buchungen vornehmen, die Belege anhängen, die OBR-Mitglieder anhand der Aufgaben 1-3 planen und bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres seinen Verpflichtungen nachkommen kann oder wird auch diese aktive Mitarbeit, die die OVin entlastet, erneut abgelehnt?
7. Was ist unter §3 (3) bezüglich der Aufgabe 3 „Pflege der Stadtteilgemeinschaft“ zu verstehen?
8. In §3 (4) ist geregelt, dass die festgelegten Budgets nicht in das Folgejahr übertragbar sind.
Frage: Warum richtet man sich nicht nach §21 GemHVO (2) - Übertragbarkeit, der vorsieht, dass Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden können und bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar sind? Speziell für Aufgabe 2, evtl. auch Aufgabe 3 hätte der OBR die Möglichkeit eine grösserer Investition zu tätigen, wie z.B. eine Ruhebänk anzuschaffen ohne das auf Blumenschmuck verzichtet werden muss und der Anschaffung eines Weihnachtsbaumes nichts entgegensteht, da man mit 534,30 € nicht all zu weit kommt.

9. Da i.S.v §3 (6) die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten sind und darauf in Diskussion schon aufmerksam gemacht wurde, sollte damit vorab kein Zweifel aufkommen, diese Vorschriften zusammengefasst und dem OBR zur Verfügung gestellt werden.
10. Haben wir noch Restmittel aus 2017 und wie hoch sind diese? Falls ja, unter welcher Aufgabe würde der Übertrag verbucht?

Für die Vertreter der FWH und FDP im Ortsbeirat
Im Auftrag

Erhard Walter